



Heimat- u. Geschichtsverein Vacha e.V. – 36404 Vacha

Olaf Ditzel (1. Vors.)
36404 Vacha Widemarkterstr. 2
Telefon: 036962-51537
E- Mail: olaf.ditzel@gmx.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich

meinen Beitritt zum „Heimat- und Geschichtsverein Vacha e.V.“

ab dem Datum:

Meine Anschrift:

Name / Vorname

Straße

PLZ Ort

geb. am

Datum

Unterschrift

Wir bitten darum, den jährlichen Mitgliedsbeitrag von 18,00 Euro per Überweisung zu tätigen.

Heimat- und Geschichtsverein Vacha e.V.

Finanzamt Mühlhausen – Steuernummer 157/141/01339



Geschäftsstelle
Burg Wendelstein Untertor 8a
36404 Vacha
Telefon: 036962-22839
E-Mail: museum-vacha@t-online.de

SATZUNG

Neufassung vom 19.03.2021

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „ **Heimat- und Geschichtsverein Vacha e.V.**“ mit Sitz in Vacha, Wartburgkreis, Bad Salzungen.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist so beim Amtsgericht Bad Salzungen im Wartburgkreis des Landes Thüringen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung des Landes Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

Er will durch seine Tätigkeit die geschichtliche Entwicklung in und um Vacha beschreiben und verdeutlichen und dadurch das Interesse an der Heimat vertiefen.

§ 2.1 Dieses Ziel soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

1. Erhaltung , Erschließung, Erläuterung und Darbietung geschichtlicher Quellen, Berichte und Beschreibungen
2. Vorträge, Veröffentlichungen, Exkursionen und Ausstellungen.
3. Darbietungen und Erforschung der Volksbräuche, der Tätigkeiten und der

- Mundart und deren Veränderung im Verlauf der Geschichte.
4. Mitarbeit /Beteiligung in Fragen des Denkmalschutzes und der regionalen wie städtebaulichen Entwicklung,
 5. Betreuung, Unterhaltung und Pflege eines auf die Region bezogenen Museums.
 6. Zusammenarbeit und thematische Angebote für Kinder und Jugendliche aus Kindergarten und Schule sowie Bildungseinrichtungen für Erwachsene.

§ 2..2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der gültigen Thüringischen Abgabenordnung. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jede politische oder religiöse Bindung oder Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3

Öffentliches Mitteilungsblatt

Öffentliches Mitteilungsblatt des Vereins ist das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Vacha, „Der Vorderrhönkurier“.

§ 4.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5.1

Mitglied können alle natürlichen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind wie auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden (wie Kommunen, Vereinigungen ,Firmen und Einzelpersonen, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen).

§ 5.2 Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste um die Heimatkultur auf Beschluss des Gesamtvorstands ernannt oder sie können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$

-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt /ernannt werden.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6. 1

Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu beantragen .Sie wird durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erworben. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.. Ein Ansptuch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6.2

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwider handelt oder die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine vorherige Anhörung des Mitgliedes ist vorzunehmen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle etwaigen rechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge , Spenden und tätige Mitarbeit, die Ziele des Vereins zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ferner haben die Mitglieder freien Eintritt in das Museum.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen, sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 8.

Beiträge

§ 8.1

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8.2

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung von Vereinszwecken zu verwenden (siehe Punkt § 2.1).

§ 8.3

Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 8.4

Für Studierende, Schüler über dem 15. Lebensjahr sowie Auszubildende beträgt der Beitrag 50% der gültigen Festlegung.

§ 8.5

Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr, sowie Sozialhilfeempfänger sind beitragsfrei.

§ 8.6

Das Kassenwesen muss Tagesordnungspunkt der jährlichen Mitgliederversammlung sein (siehe §§ 9 Rechnungswesen und Kassenprüfung).

§ 9

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9.1

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Geschäftsorgan.

Sie wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter jährlich mindestens einmal einberufen.

Dies erfolgt in schriftlicher oder digitaler Form mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch eine persönliche Einladung an die Mitglieder und im öffentlichen Mitteilungsblatt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertretern schriftlich einzureichen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten /der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 9.1.1

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen.
Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung (vgl. §33 Abs. 1 BGB).
- Die Mitgliedsbeiträge festzulegen.
- Den Jahresrechnungsbericht zu genehmigen.
- Den Vorstand zu entlasten.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten und zu beschließen.
- Für das folgende Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen.
- Über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 9.1.2

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat neben den Aufgaben der Mitgliederversammlung über die Wahl des Gesamtvorstandes zu entscheiden. Diese Wahl findet nach dreijähriger Amtszeit des Gesamtvorstandes statt oder nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor dem Ende von dessen / deren Amtszeit. Ein zu wählender Wahlleiter / eine zu wählende Wahlleiterin aus der Mitte der Stimmberechtigten führt diese Wahl durch.

Das Protokoll der vorjährigen Jahreshauptversammlung ist nach Verlesen und Annahme durch die Versammlung zusätzlich von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9.2

Der Vorstand

§ 9.2.1

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden ist auf 3 Amtsperioden (= 9 Jahre) begrenzt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung auch vor der 3-jährigen Amtszeit den Gesamtvorstand oder Einzelpersonen aus den Mitgliedern neu wählen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n) (1. zeichnungsberechtigter Stellvertreter)
3. Kassenwart(in) (2. zeichnungsberechtigter Stellvertreter)
4. Schriftführer / Schriftführerin
5. Beisitzer (innen), maximal 4 Mitglieder wählbar

§ 9.2.2

Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erteilt hierzu die erforderlichen Anweisungen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Terminierung für die nächste Sitzung erfolgt auf der stattfindenden Sitzung. Alle Vorstandsmitglieder werden durch ein Protokoll der letzten Sitzung mindestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung sowohl über den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnung und die Beschlüsse der vergangenen Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich informiert. Die verfassten Protokolle werden in einem Ordner /einer Datei vom Schriftführer abgelegt.

§ 9.2.2.1

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (siehe §

9.2.1)

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und der 2. Stellvertreter nur in Abwesenheit des Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert ist, tätig werden.

§ 9.2.2.2

Der Kassenwart / die Kassenwartin ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Er / sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.

Er /sie erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresrechnungsbericht und gibt ihn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen). Die Kassenprüfer (innen) erstatten über diese Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

Bei allen Geldgeschäften haftet der Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 9.2.2.3

Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die Bearbeitung des Schriftverkehrs und die Abfassung der Protokolle der Sitzungen der Organe des Vereins.

§ 9.3

Ernennung des Museumsleiters

Für die Aufsicht, die Verwaltung und die Gestaltung des Museums ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen Museumsleiter / eine Museumsleiterin, dessen /deren Aufgaben, Amtszeit und Aufwandsentschädigung sind in Abstimmung zwischen dem Geschichtsverein und dem Stadtrat zu beschließen und festzuhalten.

§ 9.4

Kassenverwaltung des Museumsleiters/der Museumsleiterin

Der Museumsleiter die Museumsleiterin verwalten in Angelegenheiten, die ausschließlich das Museum und die Vereinssatzung betreffen , eine Museumskasse. Sie führen über Ausgaben und Einnahmen ein Kassenbuch, das von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen des Vereins geprüft wird .

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung geben die Prüfer das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt.

Der Museumsleiter/die Museumsleiterin geben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht des Museums.

Die Entlastung des Museumsleiters/der Museumsleiterin obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden, wenn dies mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Bei der Abstimmung über den Auflösungsantrag gilt der Auftrag als abgelehnt, wenn mindestens 10% aller anwesenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Vacha, die es unmittelbar und ausschließlich für den Unterhalt des Museums der Stadt zu verwenden hat.

Datenschutz

Jedes neue Vereinsmitglied (siehe § 6, Abs. 1) das schriftlich über seine Aufnahme in den Verein informiert wurde, erhält zugleich mit dieser Benachrichtigung ein Exemplar der neuesten /gültigen Vereinssatzung. Bestandteil der Satzung ist eine Einverständniserklärung (siehe beigefügtes Muster), das über die Verwendung der persönlichen Daten in der Vereinsarbeit nach der Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018 (DS-GVO) die schriftliche Zustimmung des Mitglieds belegt und bestätigt, dass das Mitglied über seinen persönlichen Datenschutz in schriftlicher oder mündlicher Form seitens eines Vorstandsmitglieds informiert wurde.

Diese veränderte Satzung löst die Satzung von 11.10.1991 ab und tritt am 19.03.2021 als Neufassung in Kraft.

Vacha, den _____

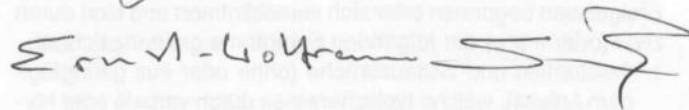
1. Vorsitzender:



2. Vorsitzender:



3. Kassierer:



Einverständniserklärung

Name: _____

Vorname: _____

Adressenzusatz: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Mit der Verwendung meiner persönlichen Daten in den Vereinspublikationen und zu Vereinszwecken bin ich einverstanden.

Ich bin darüber informiert worden, dass ich dieses Einverständnis jederzeit - auch teilweise - widerrufen kann. Der Widerruf ist schriftlich zu verfassen an:

**Heimat und Geschichtsverein Vacha e.V.
Burg Wendelstein , Untertor 8a
36404 Vacha**

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Datenschutzverordnung (DSGVO) Fragen haben, so wenden Sie sich an unseren Vorstand über Telefon: 036962-22939

Ort, Datum

Unterschrift